



1. Sitzung des Hauptausschusses

als Ständiger Ausschuß nach Art. 93 der Verfassung des Landes Hessen
(Öffentliche Sitzung)

Wiesbaden, den 17. Februar 1987

	Seite
1. Beschlußempfehlungen der Ausschüsse zu Petitio- nen	
- Drucks. 11/7241 -	3
<i>Beschlußempfehlungen angenommen</i>	3
Präsident Dr. Lang	3
2. Schreiben des Hessischen Ministerpräsidenten vom 16.07.87 zum Gesetz über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen	
<i>Zur Kenntnis genommen</i>	3
Starzacher	3
Nassauer	3
Kuhnert	3
Präsident Dr. Lang	3

Anwesend:

Vorsitzender: Präsident Dr. Lang

SPD:

Gebhardt
Hartherz
Kurth
Reichert
Starzacher
Dr. Streletz
Welteke
Zabel

CDU:

Bouffier
Dr. Jung
Lengemann
Lenz
Möller (Gießen)
Nassauer
Sturmowski
Troeltsch

F.D.P.:

Dr. Gerhardt

GRÜNE:

Kuhnert
Vielhauer

Rechnungshof:

Präsident Dr. Maaß

Landtag:

Landtagsdirektor Lessle
MinDirig Dr. Schnellbach

(Beginn: 17.53 Uhr)

Präsident Dr. Lang:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 1. Sitzung des Hauptausschusses in seiner Eigenschaft als Ständiger Ausschuß nach der Hessischen Verfassung und stelle die Beschlußfähigkeit fest. Auf der Tagesordnung stehen die Beschlußempfehlungen der Ausschüsse zu Petitionen. Ferner ist mir heute noch ein Schreiben der Staatskanzlei zugegangen. Es ist verteilt worden, und Sie haben es gelesen. Wir sollten uns nachher auch damit befassen.

Ich rufe **Punkt 1** auf:

Beschlußempfehlungen der Ausschüsse zu Petitionen - Drucks. 11/7241 -

Gibt es Wünsche nach getrennter Abstimmung zu den Empfehlungen der Ausschüsse zu Petitionen.

(Zurufe)

- Das ist nicht der Fall. Kann ich einstimmige Annahme der Beschlußempfehlungen der Ausschüsse zu den Petitionen feststellen? - Es ist so beschlossen.

Dann rufe ich **Punkt 2** auf:

Schreiben des Hessischen Ministerpräsidenten vom 16.07.87 zum Gesetz über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen

Sind Sie damit einverstanden, daß so verfahren wird, wie hier vorgeschlagen, nämlich daß Vorschläge gesammelt werden und wir die Wahl des Rundfunkausschusses erst dann vornehmen, wenn die 1. Sitzung des neuen Parlaments stattfindet? Ich hielte es für etwas abenteuerlich, wenn wir als Ständiger Ausschuß eine solche Wahl vornehmen.

Starzacher (SPD):

Herr Präsident, wir waren nicht in der Lage, das Schreiben noch in der Fraktion zu beraten, weil es erst in der Plenarsitzung heute nachmittag verteilt worden ist. Deswegen können wir dies nur zur Kenntnis nehmen, ohne eine inhaltliche Bewertung damit zu verbinden. Ich halte es für zweckmäßig, daß, nachdem wir das Gesetz nach so langer Beratungszeit verabschiedet haben, die privaten Anbieter auch auf den Markt gehen können. Die konstituierende Sitzung ist erst am 23. April. Es wäre möglich, den Rundfunkausschuß dann schon zu wählen, wenn die entsprechenden Vorbereitungen getroffen sind.

Wenn die privaten Anbieter erst dann zu arbeiten beginnen könnten, wenn der Rundfunkausschuß seinerseits sich konstituiert hätte, würde das zu einer zeitlichen Verzögerung führen, wie wir sie uns nicht vorgestellt und gewünscht haben. Deswegen ist dem Vermerk der Staatskanzlei sicher zuzustimmen. Aber da wir das Schreiben inhaltlich nicht überprüfen konnten, wollen wir uns hier auf die Kenntnisnahme beschränken.

Nassauer (CDU):

Herr Präsident, wir teilen die Auffassung, daß die noch nicht erfolgte Konstituierung des Ausschusses die Verbreitung von Programmen nicht verhindern darf, denn es ist nur ein formaler Akt. Deswegen wollen wir diesen Vorschlag auch zur Kenntnis nehmen und wollen dafür sorgen, daß entweder im April oder in einer der folgenden Sitzungen der Rundfunkausschuß so eingesetzt wird, wie das Gesetz es vorsieht.

Kuhnert (GRÜNE):

Ich schlage seitens unserer Fraktion ebenfalls vor, die Vorlage der Staatskanzlei hier zunächst nur zur Kenntnis zu nehmen. Ich sehe mich außerstande, der rechtlichen Beurteilung im einzelnen beizutreten. Die Frage, die sich bei der Durchführung des Gesetzes stellt, ob die Weiterverbreitung von Programmen ohne die Prüfung auf ihre inhaltliche Zulässigkeit schlicht durch Anmeldung bei der Geschäftsstelle eines noch nicht konstituierten Rundfunkausschusses zulässig ist, kann ich in der Kürze der Zeit nicht bewerten. Ich bitte deswegen, so zu verfahren.

Präsident Dr. Lang:

Das heißt, es ist einmütige Auffassung, das Schreiben zur Kenntnis zu nehmen. - Es erhebt sich kein Widerspruch; dann ist es so beschlossen.

Gibt es noch Wortmeldungen?

Starzacher (SPD):

Herr Präsident, Sie haben den Mitgliedern des Landtags vor der Auflösung ein Rundschreiben auf den Tisch gelegt, in dem die Mitglieder des Hauptausschusses ausdrücklich ausgenommen worden sind. Ich habe eine Verständnisfrage. Nach der Verfassung nehmen die Mitglieder des Hauptausschusses nach der Auflösung des Landtags die Aufgabe der Volksvertretung wahr. Heißt das, daß wir unser Briefpapier mit dem Kopf "Mitglied des Hessischen Landtags" weiter benutzen können?

Präsident Dr. Lang:

Jawohl. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind auch nach der Auflösung amtierende Landtagsabgeordnete. Auch die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses zählen dazu.

Weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Dann danke ich für die Mitarbeit und schließe die Sitzung.

(Schluß: 18.05 Uhr)